



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0282/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	16.02.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	10.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Standort: Friedensweg, Fl.-St.: 1626/7

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als durchgrünte Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Antragsteller möchte ein Einfamilienhaus in dritter Reihe zur Friedenstraße errichten und beantragte dafür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine Privilegierung des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB bzw. im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können gem. § 35 Abs. 2 im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor: wenn das Bauvorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt § 35 Abs. 3 BauGB.

Bei dem beantragten Vorhaben werden die genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan